



PROF. DR. HANS-PETER MAYER
MITGLIED DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

Pressemitteilung

11.10.2007

Europa-Mayer informiert:

Öffentliche Stellen kaufen von alltäglichen Konsumgütern über Leistungen für große Infrastrukturprojekte bis hin zu hochspezialisierten Geräten und Dienstleistungen alle möglichen Produkte ein. Nahezu jede Branche zählt direkt oder indirekt öffentliche Auftraggeber zu ihren Kunden, teilte der Europaabgeordnete Prof. Dr. Mayer mit.

Die EU will die öffentliche Auftragsvergabe europaweit transparent, einheitlich und fair zu gestalten. Unter anderem soll so die grenzüberschreitende öffentliche Beschaffung im Europäischen Binnenmarkt gefördert werden.

Jedoch gelten die EU-Bestimmungen nur für größere Aufträge, so Mayer. Die EU hat Schwellenwerte definiert, die bestimmen, welche Auftragsvolumina erreicht werden müssen, damit europäisches Vergaberecht zur Anwendung kommt. Die Schwellenwerte sind je nach Auftragsart oder Typ des öffentlichen Auftraggebers unterschiedlich. Als Faustregel gilt, dass Bauaufträge ab einem Auftragswert von 5.278.000 Euro europaweiten Bestimmungen unterliegen, Liefer- und Dienstleistungsaufträge ab 211.000 Euro. Wird ein Liefer- oder Dienstleistungsauftrag von einer zentralen Regierungsstelle vergeben, dann ist der Schwellenwert etwas niedriger bei 137.000 Euro angesiedelt. So genannte Sektorenauftraggeber, d.h. öffentliche Auftraggeber aus den Bereichen Energie-, Wasser und Verkehrsversorgung, müssen europäisches Recht bei Liefer- und Dienstleistungsvergaben erst dann beachten, wenn das Auftragsvolumen mindestens 422.000 Euro erreicht

Die Ausschreibung öffentlicher Aufträge oberhalb des Schwellenwerts ist im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekanntzumachen. Prof. Mayer hielt es in diesem Zusammenhang für fraglich, ob bei einer öffentlichen Ausschreibung mit einem Budget unterhalb des Schwellenwerts, auf die ausschließlich Angebote eingehen, die über dem Schwellenwert liegen, die Ausschreibung aufzuheben ist, und eine neue EU-weite Ausschreibung erfolgen muss, oder ob der Auftrag gleichwohl vergeben werden kann. Um dies zu klären, hat der Europaabgeordnete eine Anfrage an die Kommission gestellt.

Diese teilte nunmehr mit, dass Grundlage für die Berechnung des geschätzten Auftragswertes der Gesamtwert ohne MwSt ist, der vom öffentlichen Auftraggeber

voraussichtlich zu zahlen ist. Für die Schätzung ist der Wert zum Zeitpunkt der Absendung der Bekanntmachung oder, falls eine solche Bekanntmachung nicht erforderlich ist, zum Zeitpunkt der Einleitung des Vergabeverfahrens durch den öffentlichen Auftraggeber maßgeblich.

Wenn sich deshalb zum Zeitpunkt der Vergabe des Auftrags herausstellt, dass nur Angebote eingegangen sind, die über dem Schwellenwert liegen, so wird damit nicht automatisch die Wahl des Vergabeverfahrens in Frage gestellt. Insbesondere ist es nicht erforderlich, das Verfahren zu annullieren und ein neues EU-weites Verfahren auszuschreiben, wenn der öffentliche Auftraggeber nachweisen kann, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung des geschätzten Werts in gutem Glauben und im Einklang mit den genannten Regeln gehandelt hat.

Der öffentliche Auftraggeber muss sich in jedem Fall der Tatsache bewusst sein, dass Aufträge unterhalb des Schwellenwerts für die Anwendung der EU-Richtlinien über die Vergabe öffentlicher Aufträge nach den allgemeinen Regeln und Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts vergeben werden müssen. Danach ist es insbesondere erforderlich, die Vergabe von Aufträgen, die „möglicherweise eine Bedeutung für den Binnenmarkt haben“, ausreichend bekannt zu machen.